

Schamanismus e.V.

- Verein für den umfassenden und tiefen Umgang mit Mensch, Tier und Pflanze
(Erstsatzung/Vereinsgründung: 21.12.2012;
nachfolgende Satzung: Stand: November 2015)

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein *Schamanismus e.V. - Verein für den umfassenden und tiefen Umgang mit Mensch, Tier und Pflanze* hat den Sitz Haus Waldesruh, hinter der Haustädter Mühle, Haustädter Str., 35633 Lahnau.

Wir unterhalten einen weitläufigen Kräuterpflanzengarten. Hier stehen auch die Schaubienenkästen. Hier werden Forschungs- und Schulungsräume unterhalten.

Sowie die Tiergehege.

Da keine Anschrift im Waldgrundstück zu geben ist folgende Postanschrift für den Briefverkehr etc.:

1. Postanschrift des Vereins: Schamanismus e.V.

c/o Olaf Bernhardt, Weingartenstr. 16, 35584 Wetzlar

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Schamanismus-Verein macht sich zur Aufgabe Schamanismus, den artgerechten Umgang mit Mensch, Pflanzen und Tieren in all seinen Facetten für alle Menschen zugänglich und erlebbar zu machen.

Durch Recherche, Anwendung, Dokumentation und im Schaugarten/Tiergarten/Schulungshaus zugänglich machen soll Altes und Gegenwärtiges nicht nur erhalten werden, sondern auch in traditioneller und erweiterter Form angewendet und gelehrt werden, um so im Leben der Allgemeinheit wieder mehr und mehr Anteil zu finden. Wissen und Weisheit aus Theorie und Praxis können so zu einem herzenoffenen und verbundenen Leben führen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist unter anderem die Förderung von Forschung, Volks- und Berufsbildung, Umweltschutz und Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Forschungsvorhaben und der Vergabe von Forschungsaufträgen, von Seminaren für die Volks- und Berufsbildung, Pflege eines Naturschutzgartens für Artenvielfalt und der Pflege und dem Erhalt vom aussterben bedrohter Tierarten, Unterhaltung eines Erholungsraumes für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, Kulturaustausch mit Rumänien zur Forschung, Pflege und den Erhalt des ursprünglichen Kunst- und Kulturgutes Rumäniens und der Völkerverständigung Deutschlang/Rumänien

Wir sind als Mehrspartenverein strukturiert. Die Sparten sind ausbaubar durch den Beschluß des Vorstandes. Jede Sparte hat einen oder zwei gewählte Vertreter der Rechenschaft über die Finanzmittel und Aktionen der Sparte gegenüber der Mitgliederversammlung ablegt.

Bisher implementierte Sparten:

* Schamanismus

- schamanischen Heilmethoden und Bewußtseinstecheniken zu erforschen, aufzuarbeiten, anzuwenden, weiter zu entwickeln und der Allgemeinheit zugänglich zu machen im Sinne von kostenfreien Schulungen und weiterführenden Seminaren
- weibliche und männliche Themen schamanisch zu erforschen, anzuwenden und der Allgemeinheit zugänglich zu machen
- Veranstaltung von Forschungsreisen an Kraftorte, besondere Plätze und herausragende Persönlichkeiten dienen dem Zweck der Dokumentation und Erhaltung schamanischem Wissen und Weisheit

*Schamanismus und Pflanzen

- Regionale Heilpflanzen und Naturwirkstoffe zu recherchieren, dokumentieren, aufzuarbeiten, anzuwenden, weiterzuentwickeln und in Form von Workshops im Schulungsraum Waldesruh der Allgemeinheit zugänglich zu machen
- Traditionelle Heilmittel zu recherchieren, dokumentieren, aufzuarbeiten, weiterzuentwickeln, experimentell vereinsintern herzustellen und den Mitgliedern zur Erforschung und Wirksamkeitsüberprüfung zugänglich zu machen

*Traditionelle Europäische Heilkunde

- Traditionelle Heilmethoden zu recherchieren, dokumentieren, aufzuarbeiten, weiterzuentwickeln, anzuwenden und in Form von Schulungen im Vereinsheim Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen
- Traditionelle Diagnosemethoden zu recherchieren, dokumentieren, aufzuarbeiten, weiterzuentwickeln, anzuwenden und in Form von Schulungen im Vereinsheim Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen
- Neue, naturorientierte Heiltechniken, Heilmittel und Heilmethoden zu recherchieren, weiterzuentwickeln, anzuwenden und in Form von Schulungen im Vereinsheim Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen

*Naturkraft

- Anbau und Pflege von Heilpflanzen im Garten des Vereins sowie Hilfe beim Anbau von Heilpflanzen von Interessierten
- Dokumentation und Schutz von Wild(heil)pflanzen der Region (inklusive der Achtsamkeit gegenüber der Fauna, da Flora und Fauna verwoben sind)
- Pflege, Unterhaltung und Arbeit mit Bienen und Verwendung ihrer umfangreichen Fähigkeiten und Produkte im Vereinseigenen Bienenhaus
- Wasser und seine Kräfte
- Tiergehege für die Pflege und den Umgang für Interessierte mit vom Aussterben bedrohten Tieren wie z.B. Hühnern, Ziegen etc. und in Not geratenen Tieren.

*Kreativität

- Dokumentation von schamanisch/visionär erzeugten Bildern, Märchen, Gedichten und weiteren kreativen Werken
- Durch Internet und andere Medien der Allgemeinheit zugänglich machen der Werke und Entstehungsgeschichten
- Austauschtreffen für Künstler und Interessierte

*Gemeinschaft

- Jahreskreisfeste
- Wanderungen
- regelmäßige Austauschtreffen und Trommelabende
- Forschungsreisen

* Kinder- und Jugendpflege und -Arbeit

- Organisation von Familienfreizeiten speziell für sozial schwache Familien des Vereins (incl. Finanzierung der Fahrten)
- wöchentliche Naturerlebnistage am Vereinsgrundstück
- Ausrichtung von Kindergeburtstagen in der Natur für sozial schwache Familien des Vereins
- Wanderungen mit Kindern und Jugendlichen
- Wildnis, Natur und Tierpflege am Vereinsheim
- Yoga und Musikkurse für die Vereinskinder

* Rumänien und Balkan

- Verbindungspflege mit dem Partnerverein asociație șamanism
- Aufbau und Pflege Seminar- und Informationszentrum Rumänien stellvertretend für Osteuropa
- Forschungsreisen
- Entwicklungshilfe durch regelmässig entsendete(s) Mitglied(er)

* Yoga

- wöchentliche Kurse
- Ausbildung
- Forschung
- Klang und Meditation

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden
- Weder Mitglieder noch ihre Erben haben bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 – Mitglieder

Es gibt aktive, stimmberechtigte Mitglieder die forschen, herstellen, anwenden und lehren, sowie nicht stimmberechtigte Fördermitglieder, die die Sache ideell, finanziell, materiell und immateriell unterstützen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste zu streichen.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht eigene Forschungen und Recherchen zu betreiben und die Ergebnisse in die Vereinsbibliothek einzuspeisen. Vorhandene Informationen darf jedes Vereinsmitglied einsehen und verwenden. Mitglieder bekommen Vergünstigungen. Mitglieder können an allen Veranstaltungen, auch an nicht-öffentlichen Veranstaltungen, teilnehmen.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Aktive Mitglieder haben zusätzlich die Pflicht regelmäßig bei den Forschungs- und Austauschtreffen teilzunehmen.

§ 8 - Verwendung der Finanzmittel

Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und andere Zuwendungen
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an den Kursen und Veranstaltungen
- Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern des Vereins werden monatliche/jährliche Beiträge erhoben. Die Beitragshöhen sind gestaffelt und richten sich nach der Selbsteinschätzung der Mitglieder.

Die Mittel des Vereins dürfen eingesetzt werden für

- Unterhaltung und Erweiterungen des Schaugartens und des Schulungsgebäudes
- Unterhaltung des Vereinsheimes
- Unterhaltung der Bienen/Tiergehege im Vereinsheimgrundstück
- Finanzierung von Forschungsprojekten und Forschungsreisen wie zB. Finnische Sauna,

- Lehmofenbau, Feldbegehungen, Austausch mit anderen Vereinen, Weiterbildungen etc.
- Veranstaltung von Kinder- und Jugendreisen
- Förderung von einkommensschwachen Teilnehmern – auf Antrag können die Workshop-, Kurs,- und Reisekosten an das Einkommen angepasst vergünstigt werden.
- Kulturaustausch mit Rumänien (Förderung der Beziehungen und einkommensschwacher Familien durch .zB. Kleiderspendensammlung, Spielzeugsammlung und deren Überreichung in Rumänien)

§ 9 – Vergütung von Vereinstätigkeit

- Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstellen ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- Die Mitglieder und MitarbeiterInnen des Vereins haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Aufwendungen wie Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Unterbringung, Verpflegung, Umlagen.
- Es können ehrenamtliche Übungsleiter-Verträge geschlossen werden.

§ 10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spartenbeauftragten

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgend Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- e) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Wahl des Vorstandes

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 12 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
- c) der SchriftführerIn
- d) der KassenführerIn

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vertretungsberechtigt ist der/die Vorstandsvorsitzende und der/die KassenführerIn. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern Die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

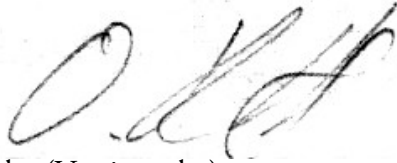
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Waldgirmes e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom Sonntag, 8.11.2015, beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Die Gründungsmitglieder:

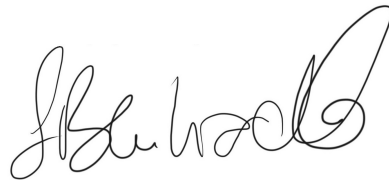


Olaf Bernhardt, Weingartenstr. 16, 35584 Wetzlar (Vorsitzender)



Susanne Kegel, Breslauer Str. 21, 35510 Butzbach (Stellvertretende Vorsitzende)

Lea Silke Bernhardt, Weingartenstr. 16, 35584 Wetzlar (KassenführerIn)



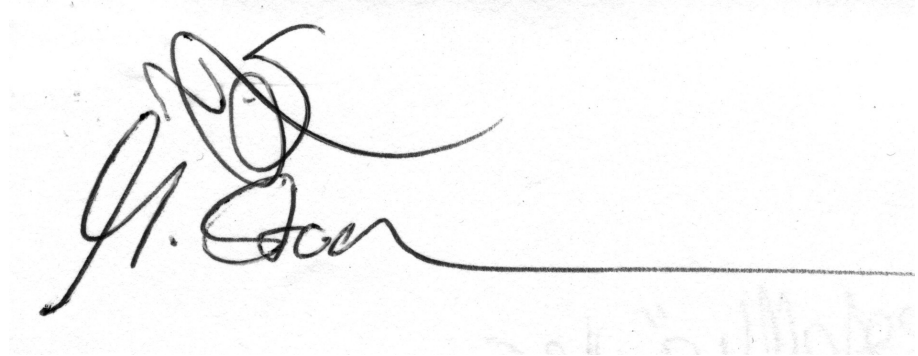
Toni Schinas, Bergstr. 4, 35644 Hohenahr



Manuela Schinas, Bergstr. 4, 35644 Hohenahr (Schriftführerin)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Stockmann'.

Nadine Stockmann und Markus Stockmann, Am Preist 6, 5271 Hilchenbach

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Faust'.

Kai-Uwe Faust, Rådhusstræde 15, 1466 København, Danmark

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kai-Uwe Faust'.